

# Arbeitskreis „Gartenbau“ im Bayerischen Städtetag

Der Vorsitzende

Herrn  
Peter Weigl  
Bay. Staatsministerium für Umwelt  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München



Robert-Bunsen-Straße 10  
97076 Würzburg

Telefon: 0931 / 29923-20  
Telefax: 0931 / 29923-66  
e-Mail: Dieter.Mueller@stadt.wuerzburg.de

Auskunft erteilt: Dieter Müller  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom:  
Unsere Zeichen: GA/Mü/Sta  
Datum: 26.09.06

## Resolution der Gartenamtsleiter zur Vereinfachung der Genehmigung von Ballspielanlagen in Wohngebieten

Sehr geehrter Herr Weigl,

die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ins Auge gefasste Lockerung der lärmfachlichen Bewertung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gem. Schreiben vom 26.06.2006 wird von den Gartenamtsleitern des Arbeitskreises Gartenbau im Bayerischen Städtetag grundsätzlich begrüßt.

Allerdings geht diese Regelung, die in etwa eine Halbierung der in der Fachliteratur angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung vorsieht, bei kleineren Ballspielflächen nicht weit genug.

Bei Sportanlagen wie z. B. Fußballplätzen handelt es sich um Ballspielflächen mit einer Größe zwischen 5.400 qm (90 x 60 m) und 6.600 qm (110 x 60 m) je nach Abmessung des Spielfeldes. Die Anlage wird von 22 Spielern und 1 Schiedsrichter und 2 Linienrichtern genutzt. Hinzu kommt je nach Attraktivität der Liga ein entsprechendes Zuschaueraufkommen mit An- und Abfahrt der Zuschauer.

Bei kleineren Ballspielangeboten im innerstädtischen Bereich handelt es sich in der Regel um Ballspielflächen mit einer Größe von 450 qm (30 x 15 m) bis 600 qm (40 x 20 m). Auf diesen Ballspielflächen spielen 6 bis max. 10 Kinder auf Kleinfeldtore bzw. Eishockeytore. Die Lärmentwicklung, die von derartigen Anlagen ausgeht, ist in der Regel nicht höher als bei herkömmlichen Kinderspielplätzen mit Geräteausrüstung. Dennoch werden sie derzeit bei der lärmfachlichen Bewertung wie Sportanlagen bewertet, die eine völlig andere Größenordnung mit entsprechendem Spielbetrieb und Besucheraufkommen aufweisen. Gleiches gilt für Streetballangebote bis zu einer Größe von 120 qm. Auf dieser Fläche spielen in der Regel 6 bis 8 Kinder auf einen einzigen Basketballkorb. Bei Ausstattung mit geräuschermem Kunststoffbelag und schallgedämmtem Basketballkorb ist die wahrnehmbare Lärmentwicklung nicht höher als bei herkömmlichen Kinderspielplätzen.

Aus den genannten Gründen bitten die Gartenamtsleiter des Bayerischen Städtetags darum, für solche Kleinballspielflächen bis zu einer Größe von 600 qm um eine weitere Halbierung der in der Fachliteratur angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung. In der Praxis würde dies bedeuten, dass künftig in etwa  $\frac{1}{4}$  der in der Fachliteratur angegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung bei Ballspielanlagen bis zu 600 qm Größe eingehalten werden müsste. (In allgemeinen Wohngebieten ca. 25 m, in reinen Wohngebieten ca. 30 m).

Eine derartige Regelung würde die Genehmigung und somit auch die Bereitstellung von dringend notwendigen Ballspielflächen im Bereich von Wohngebieten deutlich erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Müller  
1. Vorsitzender